

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma m-bit, Inhaber Hellmuth Michaelis

Firma m-bit, Inhaber Hellmuth Michaelis

Verkaufs-, Dienstleistungs- und Lieferbedingungen für Telekommunikations-, Daten- und Sicherheitssysteme zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Liefer- und Dienstleistungsbedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die m-bit nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn m-bit ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- Dienstleistungs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von m-bit.
- (6) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz von m-bit zuständige Gerichtsstand, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote der Firma m-bit sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von m-bit maßgebend.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich m-bit auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Vertragspartners widersprechen. Der Vertragspartner wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von m-bit einverstanden erklären, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn m-bit kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von m-bit zu vertreten ist, kann m-bit den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Vertragspartner zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt m-bit Änderungswünsche des Vertragspartners, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von m-bit liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Vertragspartner veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Leistungsverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche

Maßnahmen, höhere Gewalt oder unterlassene Mitwirkungspflichten des Vertragspartners führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- und Leistungszeiten

§ 6 Gefährübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald m-bit die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt hat und/oder die Fertigstellung erfolgt ist und dies dem Vertragspartner anzeigt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) m-bit behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen m-bit und dem Vertragspartner erfüllt sind.
- (2) Der Vertragspartner ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit an m-bit bereits ab.
- (3) Übersteigt der Wert sämtlicher für m-bit bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird m-bit auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach Wahl von m-bit freigeben.
- (4) m-bit ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Vertragspartner stellte die für die Leistungserbringung erforderliche Software-Systeme in Abstimmung mit den Anforderungen von m-bit zur Verfügung. Soweit die Leistung an einem Ort des Vertragspartners erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zur Hard- und Software u.a.).
- (2) Der Vertragspartner unterstützt m-bit in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung, insbesondere stellt der Vertragspartner für die Dauer der Leistungserbringung entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung.
- (3) Der Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Benutzung der in den Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich.
- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Daten, die durch die Lieferung und Leistung betroffen werden können, vor Lieferung und Leistungserbringung in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie so bereitzuhalten, dass eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht wird.
- (5) Hält der Vertragspartner etwaige vereinbarte Termine vor Ort nicht ein, ist m-bit berechtigt, Ihnen die Kosten für diesen Einsatz mit einem Stundensatz von 150 € zuzüglich Umsatzsteuer je angefangene Stunde Mitarbeiter in Rechnung zu stellen. Ein anderweitiger Einsatz des Mitarbeiters wird hierauf angerechnet.
- (6) Sollte m-bit im Auftrage des Kunden Software und/oder Menüs (Images) aufspielen, so garantiert der Vertragspartner, dass er Lizenzen zumindest der Anzahl erworben hat, mit der er m-bit zur Installation beauftragt hat. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass er entsprechend der Lizenzbestimmung berechtigt ist, m-bit mit einer solchen Dienstleistung zu beauftragen.
- (7) Schutzrechte von m-bit oder Dritten sind durch den Vertragspartner zu beachten.
- (8) Für den Fall der fehlenden oder mangelhaften Lizenzierung der zu installierenden Software und/oder Menüs sowie der Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt der Vertragspartner m-bit von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, m-bit unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (2) Sowohl für den Kauf als auch für Dienstleistungen sind die Mängelansprüche auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von m-bit.
- (4) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache oder Fertigstellung der Dienstleistung.

§ 10 Haftung

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder Garantieübernahmen.